



HVBG

HVBG-Info 22/1998 vom 07.08.1998, S. 2075 - 2079, DOK 376.3-2103/017-LSG

**Anerkennungsvoraussetzungen und Krankheitsbegriff bei der
BK Nr. 2103 (Presslufthammererkrankung) - Urteil des LSG
Rheinland-Pfalz - L 3 U 206/95 - vom 29.10.1997**

Anerkennungsvoraussetzungen und Krankheitsbegriff bei der
Berufskrankheit Nr. 2103 (Preßlufthammererkrankung) der Anlage zur
BKV;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Rheinland-Pfalz vom 29.10.1997 - L 3 U 206/95 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.10.1997
- L 3 U 206/95 - folgendes entschieden:

1. Es entspricht nicht dem typischen Verlauf einer
"Preßlufthammererkrankung" im Sinne der BK-Nr. 2103, wenn
lediglich das rechte Ellenbogengelenk (hier zudem fragliche)
krankhafte Befunde aufweist, nicht aber die ebenso belasteten
Handgelenke und das - wenn auch in geringerem Maße belastete -
linke Ellenbogengelenk.
2. Auch spricht ein erscheinungsfreies Intervall von mehr als
9 Jahren seit Aufgabe der schädigenden Tätigkeit gegen einen
Kausalzusammenhang der dann auftretenden krankhaften
Veränderungen mit der beruflichen Tätigkeit.